

**Schweizerische Erklärungsurkunde über
die nachträglichen Wiener - Congress-
Acten vom 29ten März 1815.**

(S. dieselben Gesetz. I. Bandes II. Heft, Seite 214
bis und mit 226.

Nachdem die auf dem Congress vereinigten Mächte, der Eidgenössischen Tagsatzung durch ihre in Zürich residirenden Minister zwei Original-Acten haben zustellen lassen, welche von dem Congress in der Sitzung vom 29. März 1815 genehmiget und unterzeichnet worden sind, wovon der erste, betitelt **Protokoll**, einige Theile des Savonischen Gebiets, die Seine Majestät der König von Sardinien an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte gestellt hat, dem Canton Genf einverleibt; der zweyte als Anhang zum ersten, einerseits die Bestimmung enthält, die Provinzen Chablais und Faucigny, und das nordwärts von Ugene gelegene, Sr. Königl. Sardinischen Majestät zugehörige Gebiet an der von sämtlichen Mächten gewährleisteteten Neutralität der Schweiz dergestalt Theil nehmen zu lassen, daß jedesmal, wann die benachbarten Mächte sich in offenbarem oder nahe bevorstehendem Kriegszustand befinden, die Königl. Sardinischen Truppen sich aus gedachten Provinzen

zurückziehen, und ihren Weg, nöthigen Falls, durch das Wallis nehmen können, und daß keine andern bewaffneten Truppen, von welcher Macht es sey, weder Durchmarsch noch Aufenthalt daselbst nehmen sollen; diejenigen Truppen allein ausgenommen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft dahin zu verlegen für gut finden würde; anderseits den Auftrag, den aus den Staaten Sr. Königl. Sardinischen Majestät und aus dem Freyhafen von Genua kommenden Waaren in den Cantonen Wallis und Genf gänzliche Befreyung von Transitgebühren zuzusichern, und die nämliche Befreyung für diejenigen Waaren zu bewilligen, welche als Transitgut durch den zwischen diesen beyden Cantonen gelegenen Theil des Chablais passieren würden, so beschließt die T a g s a z u n g, in Folge der Zustimmung der Regierung der Republik Genf zu den in obgenannten Akten festgesetzten Bedingungen, und kraft erhaltener Vollmacht der Eidgenössischen Stände, welche in gedachten Verfügungen des Congresses neue Beweise des Wohlwollens der hohen Mächte gegen die Schweiz erkennen, folgende Erklärung an die Mächte zu richten:

1. Der Akt des Wiener • Congresses vom 29. Merz 1815, betitelt P r o t o k o l l, wird von der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Dank

angenommen, und das darin bezeichnete Gebiet, als Bestandtheil des Cantons Genf, unter die im ersten Artikel des Bundes-Vertrags ausgesprochene Eidgenössische Gewährleistung gestellt.

2. In Rücksicht auf die von sämtlichen Mächten durch den zweiten Akt oder Anhang zum obbenannten Protokoll ebenfalls vom 29. März zugesicherte immerwährende Neutralität der Provinzen Chablais und Faucigni wird die Schweiz im eintretenden Fall, und wenn die Nothwendigkeit es erfordert, jedoch mit Vorbehalt, daß daraus kein Nachtheil für ihre Neutralität entstehe, den Durchpaß für den Rückzug der Königl. Sardinischen Truppen aus diesen Provinzen gestatten, und wenn ferner die Eidgenossenschaft (nach der ihr durch den Congress-Akt eingeräumten Befugniß) es dannzumal für angemessen erachten sollte, Truppen dahin zu verlegen, auf solche Art und Weise und unter den Bedingungen, welche durch besondere Verkommnisse festzusetzen wären, so verspricht sie ebenfalls, daß diese momentane militärische Besetzung für die im Namen Sr. Königl. Sardinischen Majestät in gedachten Provinzen eingeführte Verwaltung ganz ohne Präjudiz seyn solle.

3. Die Schweiz bewilliget die durch den zweiten Artikel des nämlichen Akts vorbehaltene Befreyung von Transitgebühren für diejenigen

Baaren, welche aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien kommend, auf der Simplon-Straße durch das Wallis und den Canton Genf gehen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß unter dieser Benennung die Straßens-Brücken- und Barrieren-Gelder nicht verstanden werden, und daß für die weitem auf diesen Gegenstand Bezug habenden Anordnungen besondere Conventionen zwischen Sr. Königl. Majestät und den betreffenden Cantonen statt finden sollen.

Also von der Eidgenössischen Tagsatzung beschlossen, und in ihrem Rahmen besiegelt und unterzeichnet, in Zürich den 12. August 1815.

Der Amtsbürgermeister

des Eidgenössischen Standes und Vororts Zürich,

Präsident derselben,

(unterz.) v o n W y ß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

(unterz.) M o u s s o n.

Wieder: